



COOPERATIV **audit**
Genossenschaftsverband



schubert audit
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG · STEUERBERATUNG

Änderungen der Nutzungsdauer von Computern und Software

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.02.2021 hat sich das Bundesfinanzministerium zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Computern und Software geäußert.

1. Betroffene Vermögensgegenstände

Hardware:

- Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations
- externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server)
- externe Netzteile
- Peripheriegeräte
 - o Eingabegeräte: Tastatur, Maus, Grafiktablett, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset, u. ä.
 - o Externe Speicher: Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, Flash Speicher (USB-Stick), Bandlaufwerke (Streamer)
 - o Ausgabegeräte: Beamer, Plotter, Headset, Lautsprecher und „Computer-Bildschirm“ oder auch Monitor oder Display (dient der Darstellung der Benutzeroberfläche und der Datenausgabe) sowie „Drucker“ (Geräte, die Computerdaten in graphischer Form auf Papier oder Folien bringen, Non-Impact-Drucker (anschlagfrei, Laserdrucker, Tintenstrahldrucker) und Impact-Drucker [Nadeldrucker])

Nicht inbegriffen sind Großrechen-technik wie z.B. Server, und Kombinationsgeräte wie Multifunktionsdrucker.

Software:

Der Begriff „Software“ im Sinne dieses Schreibens erfasst die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.



COOPERATIV **audit**
Genossenschaftsverband



schubert audit
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG · STEUERBERATUNG

2. Nutzungsdauer

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und damit die steuerrechtliche Nutzungsdauer für die o.g. Vermögensgegenstände wird auf ein Jahr verkürzt. Das BMF-Schreiben beinhaltet jedoch keine Aussagen zur Vereinfachung wie z.B. für geringwertige Wirtschaftsgüter. Somit ist die Abschreibung Monatsgenau zu bestimmen (pro rata temporis).

3. Anwendung

Die Neuregelung ist anzuwenden auf alle Jahresabschlüsse dessen Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2020 enden, also ab Bilanzstichtag im Jahr 2021. Für Vermögensgegenstände, die bereits in Jahresabschlüssen vor 2021 vorhanden waren, darf die Verkürzung der Nutzungsdauer im Jahr 2021 erfolgen.

Für Rückfragen und Abgrenzungsfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Unsere Erreichbarkeit:

Herr WP Lars Schubert Tel.: 0162/6546271

Herr Marco Steinicke Tel.: 0162/9389577

Annaberg-Buchholz, den 1. März 2021

Mit freundlichen Grüßen

Lars Schubert
Wirtschaftsprüfer

Marco Steinicke
Steuerabteilung